

Stadt Reutlingen 20 Stadtkämmerei Gz.: Eb		<b>21/009/08</b>		07.06.2021
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>		<b>Ergebnis</b>
FiWA	15.07.2021	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	20.07.2021	Entscheidung	öffentlich	
<b>Beschlussvorlage</b> Körperschaftsteuererklärung 2020 Stiftung Altenhilfe - Rücklagenbildung				
<b>Bezugsdrucksache</b>				

### Beschlussvorschlag

Für Rücklagen bei der Stiftung Altenhilfe wird für den Jahresüberschuss 2020 der Beschluss gefasst, dass Überschüsse durch Stehenlassen der Stiftung als Eigenkapital für zukünftige Investitionen zur Verfügung stehen sollen.

### Kurzfassung

Für die Rücklagenbildung bei der Stiftung Altenhilfe ist steuerrechtlich ein förmlicher Beschluss des Stiftungsrats erforderlich.

### Begründung

Bis spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs muss für die Stiftung ein förmlicher Beschluss durch den Stiftungsrat gefasst sein. Hintergrund ist das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 28.01.2019 Rz. 35 (Schreiben betr. Auslegungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG bei Betrieben gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge). Nur unter dieser Voraussetzung wird die Rücklagenbildung vom Finanzamt steuerrechtlich anerkannt. Überschüsse der Stiftung können so als Eigenkapital für künftige Investitionen verwendet werden, ohne eine vorherige Versteuerung vornehmen zu müssen.

gez. Frank Pilz